

Stadt Meerbusch

Der Bürgermeister
Stadtplanung und Bauaufsicht
- Untere Denkmalbehörde -
Az.: 4.63-UD lur.

06.August 2007

Damen und Herren
des
Kulturausschuss

Informationsvorlage

zu TOP 2 der Sitzung des Kulturausschuss am 22. August 2007

Schillerpark in Meerbusch-Büderich, Antrag der Freunde und Förderer des Schillerparks auf Eintragung als Gartendenkmal in die Denkmalliste

Die Prüfung der Denkmaleigenschaften der öffentlichen Grünanlage Schillerpark, Wanheimer Straße, Ecke Lessing Straße / Friedrich-Ebert-Straße, hat ergeben, dass die Denkmaleigenschaften eines Gartendenkmals im Sinne von § 2 DenkmalschutzgesetzNRW nicht vorliegen.

Die 790 m² große öffentliche Grünanlage wurde in der Zeit von 1938 bis 1940 durch die Gemeinde Büderich errichtet. 1939 erhielt sie die Bezeichnung Schlageterplatz, 1948 erfolgte die Umbenennung gleichzeitig mit der Änderung des Straßennamens Schillerstraße / Schillerpark. Die Anregung für die Schaffung einer Grünanlage auf dem gemeindeeigenen Grundstück gab 1937 der damalige Leiter der Bauabteilung, Dipl.-Ing. Jansen. Mit der fachlichen Planung und Bauleitung war der ortsansässige Gartenarchitekt Willy Nerche beauftragt. Die zurückhaltend einfache Anordnung von Pflanz- und Rasenflächen, die sparsamen Gartendetails und die lineare Anordnung der Parkbänke sind der Bedeutung des Ortes angemessen. Unter gestalterischen Aspekten handelt es sich hier nicht um eine künstlerisch herausragende Leistung der Gartenkunst oder des Städtebaus. Gleichwohl ist der Standort am versetzten Übergang der Lessing-, in die Nordstraße stadträumlich geschickt gewählt. Die Umgebungsbebauung war zum Zeitpunkt der Entscheidung für diese Quartiersgrünanlage im Wesentlichen vorhanden. Es war auch das Bedürfnis vorhanden, in Büderich öffentliche Grünanlagen zu schaffen und die Baugebiete aufzulockern. Der Wunsch der Anwohner auf Erhalt der Grünanlage ist nachvollziehbar, begründet aber nicht eine Qualifikation als Gartendenkmal.

Dieter Spindler